

BGE 78 IV 148

Bundesgericht (BGE), 1952-01-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_78_IV_148

FR: ATF 78 IV 148

IT: DTF 78 IV 148

Volltext

148 Strafgesetzbuch. N° 35. straflos gelassen werden (Art. 23 Abs. 2 StGB). Anders der Täter, der ein zur Tötung an sich taugliches Gift in ungenügender Menge verabfolgt; er beginnt den Tatbestand des Verbrechens zu verwirklichen, bleibt aber auf dem Wege zum Erfolge stehen, weil er nicht in genügendem Masse (mit genügend kräftiger Dosis) auf das Opfer einwirkt, gleich wie der Täter, der mit einem Stock zu schwach auf dieses einschlägt. Die Beschwerdeführerin müsste daher auch wenn die verabfolgte Menge Rattengift nicht ausreicht haben sollte, um einen Menschen zu töten, wegen Tötungsversuchs nach Art. 21 oder 22 StGB bestraft werden, wobei dahingestellt bleiben kann, welche dieser beiden Bestimmungen angewendet werden müsste, da beide die gleichen Strafen androhen. Auch wäre das Verschulden der Beschwerdeführerin, die ihren Mann töten wollte und die angewendete Menge Gift für genügend hielt, nicht geringer; es bliebe dabei, dass bloss ein vom Willen der Täterin unabhängiger Umstand das Opfer vor dem Tod bewahrte. Ein neues Urteil könnte daher weder im Strafmass noch im Zivilpunkt für die Beschwerdeführerin günstiger ausfallen.

35. Auszug aus dem Urteil des Kassationshofes vom 7. Oktober 1952 i. S. Brüscheweiler gegen Jugendanwaltschaft Winterthur. Art. 31 Abs. 1 StGB. Begriff des Urteils. Der Strafbefehl des Jugendanwalts nach zürcherischem Recht ist Urteil erster Instanz. Art. 31 al. 1 OP. Notion du jugement. La decision de l'avocat des mineurs selon la procedure zuricoise est un jugement de premiere instance. Art. 31 cp. 1 OP. Nozione della sentenza. La decisione del magistrato dei minorenni zurighese (Jugendanwalt) e un giudizio di prima istanza. A. - Max Brüscheweiler, geb. am 26. November 1934, der bis Mitte September 1951 bei Rudolf Kellenberger in der Metzgerlehre war, stahl seinem Lehrmeister im letzten 1 1 1 j Strafgesetzbuch. N° 35. 149 halben Jahr der Lehre mindestens Fr. 150.- und ein Paket Zigaretten. Kellenberger stellte Strafantrag. Mit Strafbefehl vom 3. Dezember 1951 erklärte der Jugendanwalt von Winterthur Brüscheweiler des Diebstahls fehlbar und verurteilte ihn in Anwendung von Art. 89, 95, 96 und 137 Ziff. 3 StGB zu einer bedingt vollziehbaren Einschliessungsstrafe von sieben Tagen. Als Kellenberger der Strafbefehl mitgeteilt wurde, schrieb er der Jugendanwaltschaft am 6./7. Dezember 1951, Brüscheweiler solle wegen der Diebstähle nicht bestraft werden. Max Brüscheweiler-Zürcher, der Vater des Verurteilten, sah darin einen Rückzug des Strafantrags, erhob gegen den Strafbefehl Einsprache und beantragte Freisprechung seines Sohnes. Am 29. Februar 1952 bestätigte das Bezirksgericht Winterthur den Entscheid des Jugendanwaltes. Es führte aus, nach Art. 47 EG zum StGB könne der Jugendanwalt in bestimmten Fällen einen Strafbefehl erlassen. Für die Wirkungen des Strafbefehls seien nach Art. 31 EG zum StGB die §§ 317 ff. StPO sinngemäss anzuwenden. Gemäss § 325 StPO erlange der Strafbefehl die Wirkung eines rechtskräftigen Urteils, soweit nicht rechtzeitig Einsprache erhoben wurde. Mit dem Erlass des Strafbefehls handle deshalb der Jugendanwalt als Richter; der Strafbefehl komme grundsätzlich einem gerichtlichen Urteil gleich. Daran ändere die Tatsache nichts, dass er

durch die Ein- sprache dahinfallen könne und der Fall vor das Bezirks- gericht komme. Mit Erlass des Strafbefehls habe eine rich- terliche Behörde gehandelt, sodass ein erstinstanzliches Urteil im Sinne des Art. 31 StGB vorliege. Der Rückzug des Strafantrags nach Eröffnung des Strafbefehls sei des- halb nicht zu beachten. B. - Max Brüscheiler-Zürer führt gegen das Urteil des Bezirksgerichts Nichtigkeitsbeschwerde nach Art. 268 ff. BStP. Er beantragt, es sei in vollem Umfange aufzuheben und sein Sohn sei freizusprechen. Er macht geltend, die Annahme des Bezirksgerichts, 150 Strafgesetzbuch. N° 35. der Strafbefehl des Jugendanwalts sei ein erstinstanzliches Urteil, verletze Art. 31 Abs. 1 StGB. Die Jugendanwalt- schaft sei eine Verwaltungsbehörde, nicht ein Gericht, und könne deshalb kein Urteil erlassen. Da der Geschädigte den Strafantrag vor der Fällung des Urteils vom 29. Februar 1952 zurückgezogen habe, hätte das Bezirksgericht den Rückzug beachten sollen. Der Beschwerdeführer hat gegen das Urteil des Bezirks- gerichtes auch eine kantonale Nichtigkeitsbeschwerde an das Obergericht des Kantons Zürich eingereicht. Das Obergericht hat die kantonale Nichtigkeitsbeschwer- de am 12. Juni 1952 abgewiesen, soweit es darauf eintreten konnte. Der Kassationshof zieht in Erwägung: 1. - 2. - Der Berechtigte kann seinen Strafantrag nur zu- rückziehen, > (Art. 31 Abs. 1 StGB). Ob ein Urteil im Sinne dieser Bestimmung vorliegt, kann in Jugendstrafsachen nicht davon abhängen, ob ein Richter oder eine Verwaltungsbehörde den Entscheid gefällt hat. Im Gegensatz zum Entwurfe des Bundesrates, Art. 87 ff., weist das Gesetz in Art. 91 ff. den Entscheid über die straf- bare Handlung des Jugendlichen nicht dem Richter, son- dern der > auf Fr. 390.-. B. - Das Obergericht des Kantons Zürich, das diese und andere Handlungen Grossenbachers zu beurteilen hatte, erklärte den Angeklagten am 30. Juni 1952 des gewerbsmässigen Betrug, des gewerbsmässigen Betrugs- versuches, der wiederholten und fortgesetzten Urkunden- fälschung, der wiederholten und fortgesetzten Veruntreu- ung und der Amtsanmassung schuldig und verurteilte ihn zu einem Jahr und vier Monaten Zuchthaus und Fr. 50.- Busse und stellte ihn für zwei Jahre in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit ein. Den gewerbsmässigen Betrug sah es darin, dass Grossenbacher dem Schudel Fr. 898.10 und dem Seiffe Fr. 390.- abgelistet hatte, den gewerbsmässigen Betrugsversuch darin, dass er gegenüber Schudel auf Er- schwindelung weiterer Fr. 452.30 ausgegangen war. Es führte aus, der Einwand des Angeklagten, er habe die Beträge nicht gewerbsmässig begangen, könne nicht gehört werden. Wohl sei der Deliktsbetrag nicht sehr hoch. Im- merhin handle es sich um 167 Aufträge, die der Angeklagte vorgetäuscht habe. Er habe überhaupt keine Kunden besucht, sondern sämtliche Aufträge fingiert. Auch habe er während dieser Zeit zur Hauptsache vom ertrogenen Gelde gelebt. Damit seien die Voraussetzungen für die ge- werbsmässige Begehung des Deliktes erfüllt. C. - Grossenbacher führt Nichtigkeitsbeschwerde mit den Anträgen, das Urteil sei dahin abzuändern, dass statt auf gewerbsmässigen Betrug bzw. Betrugsversuch lediglich auf gewöhnlichen Betrug bzw. Betrugsversuch zu erkennen und der Beschwerdeführer dementsprechend milder zu beurteilen, insbesondere nicht in der bürgerlichen Ehren- fähigkeit einzustellen und nicht mit Busse zu belegen sei.